



**Verordnung  
über das Einschränken des freien  
Umherlaufens von großen Hunden und  
Kampfhunden (Hundeverordnung-HundeV)**

**vom  
26.01.2023**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# **Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung-HundeV)**

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

## **§ 2**

### **Anleinplicht, Betretungsverbot**

(1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet (siehe Anlage). Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für Große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Gebiet im Zusammenhang bebauter Grundstücke. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Mitnehmen und Freilaufenlassen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen ist untersagt.

(4) Der Stadtplan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten (keine Flexi-Leine). Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem



schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren ist der Hund möglichst eng an der Leine zu führen, bei Bedarf ist anzuhalten.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Stadt unterhaltenen Bolzplätze. Hierunter fallen auch die Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

## **§ 4 Ausnahmen**

Auf folgende Hunde finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Landespolizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der DB Sicherheit und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Jagdhunde während der Verwendung zur Jagd,
4. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt werden, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,



2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 seinen Kampfhund oder großen Hund auf Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen mitnimmt, oder freilaufen lässt.

## **§ 6** **Schlussbestimmungen**

Die Regelungen über das Freilaufenlassen oder Mitnehmen von Hunden in der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Königsbrunn (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 7** **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am 26.01.2023 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Königsbrunn, 23.11.2022  
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl  
Erster Bürgermeister